

**Stellungnahme der RWE Generation SE zum Eckpunktepapier für eine  
Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA)**

Die Große Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 26. März 2025 ein Eckpunktepapier für ein ausdifferenziertes Entgeltsystem für eine Ergänzungsfestlegung zu WANDA (GBK-24-01-2#2) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. RWE nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Eckpunktepapier wahr.

RWE begrüßt, dass die BNetzA die Notwendigkeit einer ergänzenden Festlegung zur Festlegung WANDA erkannt hat. Die Einführung weiterer Kapazitätsprodukte (Monats- und Tagesprodukte) neben einem jährlichen Produkt ist im Sinne der Flexibilität für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unerlässlich. Wir sprechen uns bereits an dieser Stelle dafür aus, dass in Zukunft neben der nun vorgesehenen festen Wasserstoffnetzkapazität (FWK) und der unterbrechbaren Wasserstoffnetzkapazität (UWK) auch bedingte Kapazitätsprodukte oder solche mit Zuordnungsaufgaben angelehnt an den Erdgasmarkt eingeführt werden.

Die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte bedingen ein ausdifferenziertes Entgeltmodell, um Wertigkeiten von Kapazitätsprodukten in ihrer Bepreisung abzubilden, Netzkosten verursachungsgerecht zu allokatieren und sachgerechte Anreize für eine effiziente Netznutzung zu schaffen. Im Grundsatz teilt RWE diese Notwendigkeit, jedoch steht Deutschland vor einer enormen Herausforderung: Einerseits muss eine komplett neue Infrastruktur aufgebaut und refinanziert werden, andererseits muss sich aber zunächst ein liquider Wasserstoffmarkt entwickeln. Der Ausgleich des Amortisationskontos bis zum Jahr 2055 ist das Ziel, jedoch erschweren jegliche zusätzliche finanzielle Belastungen im Wasserstofftransport die Entwicklung des Marktes.

Die BNetzA erkennt an, dass die bekannten Vorgaben für Gasfernleitungsnetze teilweise auch im Wasserstoff-Kernnetz Anwendung finden sollen, jedoch Anpassungen aufgrund spezifischer Besonderheiten erforderlich sind. Diese Anpassungen werden im Eckpunktepapier adressiert, greifen aus Sicht von RWE jedoch zu kurz, um einen Wasserstoffmarkt entstehen zu lassen.

Im Folgenden nimmt RWE daher zu den im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Multiplikatoren und Rabatten wie folgt Stellung:

**a) Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte**

Aus dem Eckpunktepapier der BNetzA geht hervor, dass Multiplikatoren für Tagesprodukte derart festgesetzt werden sollen, dass 80% des buchungsbedingten (unterjährigen) Leerstandes abgedeckt werden. Die Beschlusskammer macht dazu methodische Vorgaben für dynamische Anpassungen auf Basis von aktuellen Buchungsprognosen und tatsächlichen Buchungseinnahmen der vergangenen zwölf Monate. Als Alternativen werden auch jährliche Anpassungen des Multiplikators oder die Festlegung des

Multiplikators für Tagesprodukte bis auf Weiteres zur Diskussion gestellt. Der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt soll laut Eckpunktepapier auf 1,33 festgesetzt werden.

Damit der Wasserstoffhochlauf in Deutschland gelingt, sind jegliche Zusatzbelastungen des u.a. aufgrund der Vorgaben des Delegierten Rechtsaktes für erneuerbaren Wasserstoff ohnehin hohen Wasserstoffpreises zu vermeiden. Multiplikatoren auf das Hochlaufentgelt, welches nach derzeitigem Festlegungsentwurf der BNetzA (GBK-24-02-2#4) bereits das Vierfache des Erdgasnetzentgeltes beträgt (25,00 €/kWh/h/a), behindern die Entwicklung eines liquiden Wasserstoffmarktes. Eine erfolgreiche Marktentwicklung setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer zwischen verschiedenen Optionen und zusammenhängenden Transportwegen optimieren können. Zu Beginn ist für den Hochlauf entscheidend, dass die volle Flexibilität für Netznutzer ohne zusätzliche Belastungen durch Multiplikatoren genutzt werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der mit der schwankenden Einspeisung der erneuerbaren Energien verbundenen volatilen Produktion und damit Einspeisung von H<sub>2</sub> durch Elektrolyseure. Effizient ist es jedenfalls nicht, wenn verfügbare Kapazitäten am Ende ungenutzt bleiben, obwohl Transportkunden bereit wären, dafür zu zahlen – nur eben kein durch Multiplikatoren erhöhtes Entgelt. Der Markt ist derzeit noch nicht wirtschaftlich, sodass zusätzliche Kostenbelastungen zu einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeitslücke führen und durch zusätzliche Förderung kompensiert werden müssen.

#### **b) Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte**

Die Beschlusskammer schlägt für unterbrechbare Kapazitäten pauschal einen einheitlichen Rabatt von 10% auf das Entgelt vor. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die BNetzA analog zum Erdgasmarkt einen Rabatt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte einführen möchte.

Zu bedenken ist jedoch, dass die allgemeine Unsicherheit über die Marktentwicklung und im Besonderen die Unsicherheit hinsichtlich der Zusammenlegung der einzelnen Kernnetz-Cluster deutlich höhere Risiken darstellen, als es im liquiden Erdgasmarkt der Fall ist. Der clusterübergreifende Transport soll gemäß des Festlegungsentwurfs WaKandA (BK7-24-01-015) auf unterbrechbarer Basis erfolgen. Feste Kapazitäten können somit erst bei erfolgreicher Zusammenlegung einzelner Cluster angeboten werden. Es ist somit derzeit schwer zu prognostizieren, mit welcher Häufigkeit der vorgeschlagene pauschale Rabatt auf unterbrechbare Kapazitäten Anwendung finden würde und die Höhe ausreicht, um das Risiko einer Unterbrechung adäquat abzubilden. Vor diesem Hintergrund erachtet RWE den pauschalen Rabatt von 10% als zu niedrig.

#### **c) Rabatte für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern**

Die Beschlusskammer sieht (asymmetrische) Rabatte für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern vor, die an das Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen sind. Laut Eckpunktepapier plant die Beschlusskammer für die Ausspeisung aus dem Netz (Einspeicherung) einen Rabatt in Form der Befreiung von Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte. Für die Einspeisung zurück in das Netz (Ausspeicherung) sollen hingegen keine Rabatte gewährt werden.

Wasserstoffspeicher sind für einen erfolgreichen Markthochlauf unerlässlich und werden erheblich dazu beitragen, Wasserstofferzeugung und -verbrauch in Einklang zu bringen. Dabei unterscheidet sich die Aufgabe der Speicher in Abgrenzung zu Erdgasspeichern, welche insbesondere saisonal eine wichtige Rolle spielen. Wasserstoffspeicher sind hingegen die physikalische und in Deutschland im großen Umfang zur Verfügung stehende Flexibilitätsquelle, welche aufgrund der Volatilität der Erneuerbaren und der damit schwankenden Wasserstofferzeugung im Elektrolyseur zur strukturierten Kundenbelieferung zwingend erforderlich sind. Sie ermöglichen ein höheres Maß an Wasserstoffabnahmen, tragen zur Versorgungssicherheit bei und sind bidirektional zur Systemstabilisierung einsetzbar.

Dass eine Incentivierung der Speichernutzung durch Befreiung von Multiplikatoren bei unterjährigen Kapazitätsprodukten vorgesehen ist, ist grundsätzlich positiv. Damit erkennt die BNetzA an, dass es an Speichern einer Netzentgeltentlastung bedarf. Allerdings muss die Beschlusskammer die besondere Rolle der Wasserstoffspeicher in Abgrenzung zu Erdgasspeichern bei der Festlegung von Rabatten angemessen berücksichtigen. Die Rolle der Wasserstoffspeicher ist in einem neuen, sich entwickelnden Markt ungleich komplexer und wichtiger. Mit dem Wasserstoffhochlauf kommt es zu erhöhtem Speicherbedarf. Speichernutzung, die aufgrund der mit dem Dargebot Erneuerbarer Energien schwankenden Wasserstofferzeugung zur Strukturierung einer kundenbedarfsgerechten Lieferung nötig ist, darf nicht weiter verteuert werden. Um das Potenzial der Speicher volkswirtschaftlich optimal zu nutzen, sollte eine vollständige und symmetrische Befreiung von Entgelten auf Ein- und Ausspeicherung angestrebt werden.